

## **Zu V. (Artikel 4a neu)**

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat sich mit Beschluss vom 23. Februar 2012 – Az. 5 A 331/10 – der Rechtsprechung der Verwaltungsbergerichte anderer Länder angeschlossen, nach der Körperschaften des öffentlichen Rechts die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten grundsätzlich selbst wahrnehmen müssen (Grundsatz der Selbstorganschaft).

In den kommunalen Aufgabenbereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung, die gemäß § 73 Abs. 2 SächsGemO weitgehend aus Beiträgen, Benutzungsgebühren oder privatrechtlichen Entgelten zu finanzieren sind, werden häufig private Betreibergesellschaften als Verwaltungshelfer eingesetzt. Die Mandatierung eines Verwaltungshelfers ist nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zulässig (vgl. nur Driehaus/Lichtenfeld, Kommunalabgabenrecht [46. Ergänzungslieferung (März 2012)], § 4 Rn. 4a m. w. N.). Der neu einzufügende § 4 SächsKAG soll den Kommunen daher die Befugnis einräumen, mit der Abgabeberechnung beauftragte Verwaltungshelfer zu ermächtigen, im Namen der Kommune die entsprechenden Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Der Verwaltungshelfer hat damit selbst die Rechtsstellung eines Verwaltungsorgans inne, weshalb der Grundsatz der Selbstorganschaft nicht durch sein hoheitliches Handeln verletzt werden kann. Die Regelung setzt eine funktionale Privatisierung, also die Beauftragung eines privaten Verwaltungshelfers mit der Durchführung der entsprechenden kommunalen Aufgaben, voraus, wofür es selbst keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf (vgl. nur SächsOVG, Beschluss vom 24. September 2004 – Az. 5 BS 119/04).

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Ermächtigung in der Form eines formalen, der Allgemeinheit bekanntzugebenden Rechtsakts erfolgen. Dieser Form ist genügt, wenn die Satzungsvorschrift ausdrücklich bestimmt, dass der – konkret zu bezeichnende – Verwaltungshelfer befugt sein soll, im Namen der kommunalen Körperschaft bestimmte Arten von Verwaltungsakten (z. B. Bescheide über Beiträge gemäß §§ 17 ff. SächsKAG oder Benutzungsgebührenbescheide gemäß §§ 9 ff. SächsKAG) zu erlassen. Für den Widerruf der Ermächtigung ist es ausreichend, die entsprechende Satzungsnorm aufzuheben.

Die im Namen der zuständigen Kommune erlassenen Verwaltungsakte sind dieser als eigene zuzurechnen. Daher sind sie und nicht der Verwaltungshelfer im Widerspruchs- und Klageverfahren passivlegitimiert.

Nach bestehender Rechtslage im Freistaat Sachsen ist die Beauftragung von Inkasso-Büros mit der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nicht zulässig. Daran soll auch die neue Vorschrift nichts ändern. Die isolierte Übertragung von Befugnissen zur Vollstreckung kommunalabgabenrechtlicher Forderungen ist

von dem neuen § 4 SächsKAG nicht gedeckt, da die Vorschrift zwingend voraussetzt, dass die Privatperson bereits in das Verfahren der Abgabenerhebung als Verwaltungshelfer einbezogen ist.